



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

II. Abschnitt: Mittel und Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung der Wanderarbeit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

II. Abschnitt: Mittel und Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung der Wanderarbeit

§ 46. Fragestellung und bisherige Leistungen.

In diesem letzten Abschnitte haben wir jene Mittel und Maßnahmen zu besprechen, die mit dem Problem der Eindämmung und endgültigen Beseitigung der Wanderarbeit zusammenhängen, wobei insbesondere auch die bisherigen diesbezüglichen wirtschaftspolitischen Bestrebungen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen sind.

a) Dafür haben wir zunächst richtunggebende Fragen zu stellen:

1. Soll und kann die jahrhundertalte lippische Wanderarbeit weiter beibehalten werden? Für die Beantwortung dieser Frage handelt es sich in erster Linie um die abwandernden Individuen und ihre wirtschaftliche und soziale Lage; erst in zweiter Linie können staatswirtschaftliche und politische Dinge mit in Frage kommen. Würde man diese Frage etwa mit ja zu beantworten haben, dann bliebe immer noch die Unterfrage bestehen, wie das Los der Wanderarbeiter erträglich gestaltet werden kann.

2. Soll man bewußt mit allen nur erdenklichen Mitteln die Wanderarbeit zu beseitigen versuchen? Diese Frage ist nicht etwa so zu verstehen, daß man die Wanderarbeit, wie in früheren Jahrhunderten, durch Zwangsmaßnahmen einfach zu unterbinden sich bemüht und sich wenig darum kümmert, was aus den zur Abwanderung gezwungenen Personen wird. Diese Auffassung schaltet selbstverständlich von vornherein aus. Es kann sich nur darum handeln, positiv Vorschläge zu machen, wie man für dauernde Beschäftigungsmöglichkeiten der Wanderarbeiter sorgt.

3. Gibt es nicht einen Mittelweg, bei dessen Beschreiten man der ersten Frage Rechnung trägt, ohne die zweite zu vernachlässigen?

Wir neigen dem zweiten Wege zu, ohne natürlich in die Freiheit der Persönlichkeit eingreifen zu wollen. Wer weiter abwandern will, mag es tun. Nur soll man jedem Wanderarbeiter den Weg zeigen, den er einschlagen kann, wenn er die Wanderarbeit aufzugeben gewillt und bestrebt ist.

Wenn wir uns zu einer solchen bewußt positiven Gegenwarts-Wanderarbeiterpolitik bekennen, dann bedeutet das nicht eine Beseitigung der Wanderarbeit von heute auf morgen; es soll vielmehr lediglich damit das Tempo der Wanderarbeiterpolitik gekennzeichnet werden in dem Sinne, daß man schneller als bisher für eine Eindämmung und für schließliche Beseitigung der Wanderarbeit sich einsetzt. Denn bisher hat man viel darüber geredet, aber wenig getan. In Zukunft muß die Parole lauten: Wenig reden aber viel mehr handeln. Man kann die Dinge nicht einfach gehen lassen und sich mit indirekter Einwirkung begnügen in der Hoffnung, daß allmählich doch die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt zu einer Beseitigung der Wanderarbeit führen müßte; denn dann würden wahrscheinlich noch Jahrzehnte hindurch viele lippische erwerbsfähige Bewohner zur Abwanderung gezwungen sein.

b) Das Problem ist ja nicht mehr neu. An mahnenden und warnenden Stimmen hat es nicht gefehlt, und auch praktische Vorschläge mancherlei Art sind wiederholt gemacht worden. Zwei Verfasser wissenschaftlicher Abhandlungen wollen wir zitieren.

Bereits 1895 klagt E. H. Wilhelm Meyer den lippischen Staat an wegen seines passiven Verhaltens gegenüber den gewerblichen Verhältnissen der Abfindlingsbevölkerung, wodurch er sich schwerer an den Einliegern und Kleingütlern versündigt habe als durch die Beibehaltung des Kolonatsrechtes¹⁾. Als einziges, einigermaßen wirksames Mittel hält er die „Aufhebung des Teilungsverbotes und eine unter staatlicher Hilfe durchgeführte Ansiedlung der besitzlosen Bevölkerung, die da-

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 104.

durch auch bei einer Schmälerung des Verdienstes in dem „Immobiliennotpfennig“ eine neue Stütze fände“, für ratsam¹⁾). Und an anderer Stelle²⁾ schreibt er, nachdem er auf die schlechten Aussichten im Zieglergewerbe hingewiesen hatte, die dann aber nicht eintraten: „Will der Staat nicht Zehntausende von Einliegern in das Elend treiben, will er nicht die furchtbaren Folgen des erwerbslosen Kleingütlertums und der Schollenkleberei in vollem Maße kennenlernen, so wird er auf den verschuldeten bäuerlichen und ritterschaftlichen Besitzungen, auf geeigneten Bestandteilen des übergroßen fürstlichen Grundvermögens eine innere Kolonisation in Angriff nehmen müssen, durch die der Ziegler so viel Land gewinnt, daß er daraus den Ausfall an Arbeitsverdienst decken kann“. Zu positiven Einzelvorschlägen kommt Meyer jedoch nicht, denn — so sagt er — die Frage, ob „eine derartige Massenansiedlung auch nur zu einem Teile möglich sein wird, ob man sich nicht auf eine Vergrößerung der vorhandenen Anwesen beschränken muß, ob nicht die trostlosen Aussichten der Ziegelgängerei gerade zu einer straffen Handhabung des Teilungsverbotese führen müssen, um die fernere Schaffung kleinster Besitzungen zu verhindern, ist hier nicht zu entscheiden, eine gänzliche Aufhebung der Veräußerungsbeschränkungen, die einer völlig planlosen Schaffung von Zwergwirtschaften und geradezu einer Förderung der Schollenkleberei gleichkäme, erscheint nicht tunlich“³⁾).

Insbesondere hat dann 1909 Böger in dem letzten Teile seiner Abhandlung scharfe Kritik an dem Verhalten der Regierung, deren Agrarpolitik er als falsch und rückständig bezeichnet⁴⁾), geübt und mancherlei Hinweise gegeben. Auch er hält aus privatwirtschaftlichen und politischen Gründen die Ansiedlung der Wanderarbeiter für notwendig⁵⁾) und fordert die Aufhebung des Anerben-

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 105.

²⁾ Ebenda, S. 109.

³⁾ Ebenda, S. 110.

⁴⁾ Böger, a. a. O., S. 281.

⁵⁾ Ebenda, S. 269.

rechtes, das vom nationalökonomischen Standpunkte bei größeren Höfen zu verwerfen und in sozialpolitischer Hinsicht überhaupt nicht zu entschuldigen sei¹⁾, sowie die Aufteilung verschiedener Latifundien, z. B. besonders der Domäne Schwalenberg, weil nur dadurch die Befriedigung des Landhungers der noch auf Wanderarbeit angewiesenen kleinen Landwirte²⁾ erreicht werden könne.

Aber leider hat man eine derartige Kritik in den Wind geschlagen und die Vorschläge nicht beachtet bzw. nicht beachten wollen. Das ist erklärlich, weil jene Vorschläge noch zu einer Zeit gemacht wurden, da die für eine Wanderarbeiterpolitik in Frage kommenden amtlichen Stellen für eine Beseitigung der Wanderarbeit nicht zu haben waren oder zum mindesten nicht das erforderliche Interesse zeigten. Dabei braucht man durchaus nicht so kraß wie Böger gegen die frühere lippische Regierung eingestellt zu sein, die seiner Meinung nach³⁾ die Wanderarbeit sogar deshalb zu konservieren versucht habe, damit die „Edelen und ihre Berater daheim als Drohnen der menschlichen Gesellschaft im Überfluß schwelgen könnten und die wirtschaftliche Existenz des Kleinstaates nicht in Frage gestellt würde“. Ganz so egoistisch sind die Motive jener Kreise kurz vor dem Kriege jedenfalls nicht mehr gewesen. Doch ist nicht zu verkennen, daß die frühere Regierung — wie wir das an anderer Stelle bereits ausgeführt haben — für die heute noch bestehenden Verhältnisse nicht ganz ihre Hände in Unschuld waschen kann.

Infolgedessen sind nicht allzu viele Maßnahmen, die für eine Wanderarbeiterpolitik der Vorkriegszeit in Frage kommen könnten, hervorzuheben. Das gilt sowohl für die Gewerbe- und Verkehrspolitik, als auch für die Siedlungspolitik.

Wenn man von den Versäumnissen der älteren Zeit absieht, wodurch die bis Anfang der vierziger Jahre des

¹⁾ Böger, a. a. O., S. 275.

²⁾ Ebenda, S. 281.

³⁾ Ebenda, S. 230/31

19. Jahrhunderts blühende lippische Leinenindustrie in Verfall geriet, drei wichtige Eisenbahnlinien im Bogen um Lippe herumgeführt und Beziehungen zu fremden, einflußreichen Kapitalisten und Unternehmern nicht angeknüpft wurden, dann ist als einzig wichtige positive gewerbepolitische Maßnahme jener Vertrag anzusehen, der im Jahre 1906 zum Zwecke der Erbohrung und evtl. Ausbeutung der an einzelnen Stellen vermuteten Kalischätze abgeschlossen wurde. Die Bohrungen haben zwar stattgefunden und auch kalihaltige Erdschichten ergeben, jedoch war ein lohnender Abbau nicht möglich.

Für Bestrebungen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation, wofür namentlich von freisinniger Seite wiederholt Vorschläge gemacht, sowie Anträge im Landtage gestellt wurden, war die Zusammensetzung des Landtages nicht geeignet. In dieser Beziehung können als Dokument jener Zeit zur Charakterisierung des Widerstandes der früheren Konservativen gegen die Bestrebungen der inneren Kolonisation die Ausführungen Tasches gelten, der in einer Artikelreihe¹⁾ schrieb: „Soweit der Grundbesitz sich in privater Hand befindet, wird man ihm seine volle Freiheit lassen müssen. Um einzelnen eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen, wird man dem bereits Angewesenen sein Eigen nicht nehmen oder auch nur schmälern können. Vor allem wird gesetzmäßige Sammlung und Ordnung des altüberlieferten und altbewährten Höferechtes nötig sein (Nr. 106). Wer auf dem Boden der Rechtsordnung steht und persönliches Eigentum für sich in Anspruch nimmt, wird auch dem Eigentum des andern mit Achtung begegnen müssen und an eine Entziehung oder Schmälerung desselben nicht denken können. Das gilt sowohl für die 27 Rittergüter und die wenigen mit ihnen verbundenen Familien-Fideikomnisse, als auch für die im Eigentum des fürstlichen Hauses stehenden Domänen, auf deren Teilung begehrlische Augen ihre Blicke werfen (Nr. 107)“.

¹⁾ Tasche, „Lippische innere Kolonisation“, Lippische Tageszeitung, Jg. 1914, Nr. 106 bis 110.

Man ist in der Kritik dieser Auffassung gewiß nicht zu scharf, wenn man behauptet, daß sie doch zu sehr die Interessen des Großgrundbesitzes vertritt und einer gesunden Bodenreform hindernd im Wege steht.

Auch während des Krieges kamen die Bestrebungen zur Eindämmung der Wanderarbeit nicht recht vom Fleck. Die im Jahre 1917 angestellten neuen Bohrversuche auf Kali, wofür der Landtag die erforderlichen Mittel bewilligte, führten nicht zum Ziele. Die Bohrarbeiten sind, um diese Frage hier gleich zu erledigen, nach kurzer Unterbrechung im Jahre 1919 unter neuem Regime wieder aufgenommen, dann aber im Jahre 1922 als erfolglos eingestellt worden.

Etwas intensiver hat man sich während des Krieges mit der Frage der inneren Kolonisation beschäftigt.

Als nämlich infolge der durch den Krieg verursachten Isolierung Deutschlands überall der Ruf „Kultiviert!“ erscholl und Reich und Einzelstaaten, Minister und Parteien, Politiker und Nationalökonomien, Industrielle und Landwirte, Parlament und Presse mit Nachdruck auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit insbesondere der Ödlandskultivierung hinwiesen, da trat auch in Lippe der Gedanke der inneren Kolonisation mit stärkerer Gewalt wieder hervor und gewann in dem 1915 gegründeten Siedlungsverein e.G.m.b.H. greifbare Gestalt. Es stellte sich aber bald heraus, daß die bei den Vorbesprechungen vorgebrachten Befürchtungen sich als richtig erwiesen. Der Vorschlag nämlich, eine Organisation aus Staat, Amts- und Dorfgemeinden zu schaffen, fand keinen Anklang.

Auch nachdem sich im Laufe der Zeit die Unzweckmäßigkeit des Siedlungsvereins herausgestellt hatte, und immer wieder die Notwendigkeit des Staatseingriffs als einzige Möglichkeit zur Lösung des Problems betont worden war¹⁾, verließ man nicht die betretenen Pfade.

¹⁾ Ausführlicher ist dieses Problem in der Schrift „Die Kultivierung der lippischen Senne“ behandelt, vgl. namentlich S. 56—65.

Immerhin konnte Ende 1916 insofern ein Fortschritt verzeichnet werden, als

1. der Staat mit Mk. 2000.— dem Siedlungsverein als Mitglied beitrug,
2. die Landesbank, die bis dahin überhaupt keinen Hypothekarkredit gab, ermächtigt wurde, zum Zwecke der Gründung von Kleinsiedlungen bis zu 75 % des Wertes zu beleihen und in besonderen Fällen unter gewissen Kautelen noch darüber hinauszugehen,
3. die Staatsregierung versprach, überall im Lande, wo geeignete Grundstücke zur Besiedlung, namentlich solche der toten Hand und der Gemeinden vorhanden seien, die Errichtung von Neusiedlungen in erster Linie durch Erbpacht zu fördern¹⁾.

Alle diese Bestrebungen sind aus den Kinderschuhen nicht herausgekommen²⁾; nicht ein Spatenstich zur Gewinnung von Neuland ist während des Krieges getan worden, und die Kultivierung der Senne, der Hauptsiedlungsplan, wurde nicht durchgeführt.

Erst die Nachkriegszeit sollte das ermöglichen, was jahrelange Bestrebungen nicht zuwege gebracht hatten: Die Übernahme des gesamten Kultivierungs- und Siedlungsplanes auf den lippischen Staat. Durch Beschluß des Volks- und Soldatenrats vom 28. Jan. 1919 wurde dem Demobilmachungskommissar die Gründung eines Siedlungsamtes übertragen, dessen Aufgabe und Organisation gesetzlich festgelegt wurden³⁾. „Es sollte dadurch“, wie es in der Begründung zur Gesetzesvorlage heißt, „mit aller Energie die schon seit Jahrzehnten geplante Urbarmachung und Kultivierung von Ödländereien, zugleich aber auch die Bereitstellung von Siedlungsstätten ins Werk gesetzt werden, und zwar ohne irgendwelchen Aufschub“.

¹⁾ Vgl. Bericht der Landtagssitzung vom 20. Dez. 1916.

²⁾ Vergl. auch dazu die bereits erwähnte Schrift über die Kultivierung und den Artikel „Zur Siedlungsfrage“ in der Lipp. Landeszeitung v. 24. 2. 1919.

³⁾ Gesetz vom 7. April 1919.

Die Geschäfte wurden bereits am 7. März 1919 aufgenommen, und der Landtag bewilligte eine Summe von 500 000.— Mk., die später auf 1 Million erhöht werden sollte. Damit schien auch die finanzielle Grundlage sichergestellt zu sein.

Das Siedlungsamt wurde durch einen aus 7 Personen bestehenden Vorstand vertreten — 4 Mitglieder bestimmte der Landtag, 3 das Landespräsidium —, dem ein ehrenamtlicher Beirat aus sachverständigen Freunden und Förderern des Siedlungswerkes angegliedert war¹⁾. Seit dem 10. Mai 1919 erledigte ein besonderer Geschäftsführer nach den vom Vorstande gegebenen Weisungen die erforderlichen Arbeiten.

Da der Vorstand selbständig handeln konnte, glich das Siedlungsamt einer privaten Gesellschaftsunternehmung, wodurch die bürokratische Schwerfälligkeit vermieden werden sollte. Leider aber trat an deren Stelle zu sehr parteipolitische Beeinflussung.

Die Selbständigkeit des Siedlungsamtes ist nicht von langer Dauer gewesen. Mit Wirkung vom 1. April 1924 gingen sämtliche „Befugnisse, Rechte und Pflichten, sowie das Vermögen des Siedlungsamtes“ auf das Landeswirtschaftsamt über. Ein Jahr später wurde mit der Neuorganisation der lippischen Regierung auch das Landeswirtschaftsamt aufgelöst, so daß damit die Aufgaben des Siedlungsamtes einer dritten Stelle, der Wirtschaftsabteilung, übertragen wurden.

Auf die gesamte Tätigkeit des Siedlungsamtes bzw. der Stellen, denen seit 1924 die Erledigung der Aufgaben des früheren Siedlungsamtes übertragen war, hier im einzelnen einzugehen, verbietet uns der Raum. Auch muß berücksichtigt werden, daß außer einem Jahresberichte für 1919, der jedoch nicht gedruckt wurde, keine Berichtserstattung vorliegt. Man ist deshalb auf kleine Zeitungsnotizen und auf Mitteilungen angewiesen. Bis zum Jahre 1922 hat Hausmann auf Grund eingehender Aktenstudien

¹⁾ Während des Bestehens des Siedlungsamtes nur einmal zusammengerufen.

Material zusammengetragen¹⁾, weshalb wir kurz darauf verweisen können. Nur im Überblick sei folgendes hervorgehoben: Nach den in § 1 des Gesetzes über das Siedlungsamt diesem zugewiesenen Aufgaben sollte generell das Landbedürfnis der Bevölkerung nach Möglichkeit befriedigt werden. Diese Aufgabe bezog sich einmal auf das Pachtlandwesen, sodann auf die Siedlung und endlich auf die Kultivierung bisheriger Heide- und Ödlandflächen.

Bezüglich des Pachtlandwesens handelte es sich hauptsächlich um die Beschaffung von Kleinpachtland, um die namentlich während der Inflationszeit landhungrigen, grundbesitzlosen Bewohner des Landes, aber auch Parzellenbesitzer und Inhaber von Zwergbetrieben zufriedenzustellen. Erheblich beteiligt waren die Wanderarbeiter. Wieviel Kleinpachtland im Laufe der Zeit, namentlich durch Vermittlung des Siedlungsamtes, bereitgestellt worden ist, kann nicht genau angegeben werden. Hausmann²⁾ nimmt für die Zeit nach dem 1. 10. 1919 bis 1922 rund 680 ha dafür an.

Hinsichtlich des Siedlungswesens ist seit Beendigung des Krieges auch einiges unter dem Siedlungsamte geleistet worden. Erinnerung sei an folgende Siedlungen: Sporkholz bei Dörentrup, Vogtskamp auf Flächen der Domäne Ölentrup, Frettholz bei Barnttrup, Siechter-Wiesen bei Heidenoldendorf, Siedlungen im lippischen Südosten, im Amte Schwalenberg, für die Gemeinden Sabbenhausen, Wörderfeld, Hummersen, Rischenau, Niese, Köterberg und kleinere Siedlungen im Lande zerstreut. Erwähnt sei auch die Ausübung des Vorkaufsrechtes bei Erwerbung des Kolonates Sprenger in Schling.

Einen Überblick über den Umfang der Siedlungstätigkeit für die Jahre 1919—1925 gibt neuerdings eine Reichs-siedlungsstatistik³⁾, in der auch der Freistaat Lippe auf-

¹⁾ Hausmann, Das lippische Siedlungswesen, Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. W. Nicht veröffentlicht.

²⁾ A. a. O., S. 132.

³⁾ Wirtschaft und Statistik, 7. Jg., Nr. 19, S. 839/840.

geführt ist. Danach wurden in den 6 Jahren in Lippe 467 Neusiedlerstellen mit einer Gesamtfläche von 183,73 ha, also einer Durchschnittsgröße von 0,39 ha, auf altem Kulturland geschaffen. Von diesen Neusiedlungen entfielen

auf Größenklasse			
	unter ½ ha	420 Siedlungen	= 89,94 %
½ bis unter	2 „	35 „	= 7,49 %
2 „ „	5 „	10 „	= 2,14 %
5 „ „	10 „	2 „	= 0,43 %

Wir erkennen aus dieser Übersicht, daß von einer eigentlichen Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung nicht die Rede sein kann, daß es sich vielmehr lediglich um die Schaffung von Parzellenbetrieben gehandelt hat.

Auch die Statistik der Anliegersiedlungen¹⁾, d. h. Vergrößerung von kleinen Betrieben durch Landzulagen, läßt nicht den Schluß auf intensive Siedlungstätigkeit zu. Denn in den 6 Jahren hat es sich nur um 94 Fälle mit einer Fläche von 117,91 ha gehandelt, die von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zu Eigentum vermittelt wurden. Die 94 Fälle, in denen Landzulagen in Frage kamen, verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Größenklassen:

	unter 1 ha	48 Fälle	= 51,1 %
1 bis unter	5 „	34 „	= 36,2 %
5 „ „	10 „	10 „	= 10,6 %
10 und mehr	„	2 „	= 2,1 %

Die Reichsstatistik macht weiter noch Angaben über Anliegersiedlungen mit Pachtzulagen ohne und mit Kaufanwartschaft. Leider sind die Zahlen nicht zu verwerten, weil in der Statistik Thüringen und Lippe, bzw. Thüringen, Oldenburg, Anhalt, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Lippe zusammengefaßt sind, so daß sich nicht feststellen läßt, wieweit Lippe an der Gesamtzahl beteiligt ist.

Noch geringer sind die Erfolge auf dem Gebiete der völligen Neulandgewinnung. Erschlossen wurden lediglich Flächen auf dem Hiddeser Bent. Dagegen stellte das Siedlungsamt laut Jahresbericht für 1919 die Möglichkeit der Kultivierung der lippischen Senne mit der Begründung in Frage, die Kultivierungsarbeiten mittels Dampfplugs verursachten sehr hohe Kosten, die ernste Bedenken er-

¹⁾ Wirtschaft und Statistik, 7. Jg., Nr. 19, S. 839/840.

regten, und die Bewohner Haustenbecks wären für den Plan nicht zu gewinnen gewesen. Infolgedessen sind die Kultivierungsarbeiten trotz verschiedener Besprechungen nicht recht vom Fleck gekommen. Doch scheint mit der Gründung der neuen Bodenverbesserungsgenossenschaften in Augustdorf¹⁾ und Haustenbeck²⁾ eine Wendung eingetreten zu sein, nachdem durch die Erschließung eines Mergellagers in der Nähe von Haustenbeck, durch die Umwandlung eines Teiles vom Truppenübungsplatz Senne³⁾ bei Staumühle in größere Wiesenflächen und durch Bereitstellung von Mitteln im Landesetat⁴⁾ günstige Grundlagen gegeben sind.

Gefördert und erleichtert wurde die Tätigkeit des Siedlungsamtes:

1. durch entsprechende Gesetzgebung.
2. durch den reformierten Siedlungsverein.
3. durch einschlägige Artikel der Landespresse.

ad 1. Nur die uns für unsere Abhandlung am wichtigsten erscheinenden Gesetze seien hier erwähnt:

Auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes, zu dem in Lippe die erforderlichen Landesverordnungen erlassen wurden, konnten Abtrennungen vom Großgrundbesitz erzwungen werden und bei Veräußerungen von Grundstücken Staat oder Gemeinden das Vorkaufsrecht geltend machen.

Durch den Domanialvertrag vom 31. Oktober 1919 erhielt der lippische Staat 27 Domänen und den größten Teil der früheren Kronforsten. Diesem Besitz verdankt Lippe zum Teil seine günstige finanzielle Entwicklung während der Inflation. Für die innere Kolonisation ist der Vertrag von unschätzbarem Werte.

Mit der am 31. Juli 1919 erlassenen Kleinpachtlandordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, die Grundbe-

¹⁾ Lippische Tageszeitung Nr. 293, v. 12. 12. 1925.

²⁾ Lippische Landeszeitung Nr. 293, v. 13. 12. 1925.

³⁾ Vergl. Vorschlag in Lipp. Landesztg. vom 24. 2. 1919.

⁴⁾ Z. B. 1925 und 1926 je M. 5000.—, 1927 M. 8000.—.

sitzer zur Hergabe von Kleinpachtland zu zwingen. Notwendig wurde diese Verordnung, weil die Landwirte sich nicht nur weigerten, Land zur Verfügung zu stellen, sondern mehr und mehr dazu übergingen, den Kleinlandpächtern selbst die letzte Scheffelsaat zu kündigen.

Für die Errichtung neuer Siedlungen auf öffentlichem Boden von grundlegender Bedeutung war das lippische Rentengutsgesetz vom 11. Jan. 1921, wonach öffentliches Siedlungsland nur ausgegeben werden darf gegen eine unkündbare Rentenschuld, die bei Familienbesitzwechsel entsprechend der Bodenwertsteigerung erhöht werden kann.

Dieses bodenreformerische Gesetz hat zum Urheber den am 7. 2. 1920 verstorbenen bekannten Detmolder Bodenreformer Adolf Pohlman-Hohenaspe, der als Vorsitzender des Lippischen Siedlungsvereins noch kurz vor seinem Tode am 30. Januar 1920 eine entsprechende Eingabe abfaßte, die mit den Worten schloß: „Der Lippische Siedlungsverein vertritt daher die Ansicht, daß die Regierung sich ein Verdienst erwerben würde, wenn sie die hier vorgeschlagene Rechtsform bei Anlegung von Heimstätten zur Anwendung bringen und damit in einfachster Form die Frage lösen würde, wie Grund und Boden aus öffentlicher Hand der Siedlung erschlossen werden kann, ohne daß man die Zukunft aus der Hand zu geben braucht, und doch in einer Form, daß der Siedler berechtigt ist, sich durchaus als freier Eigentümer seiner Scholle zu fühlen“.

„Ein Denkmal für Adolf Pohlman“ nennt der Rechtslehrer Erman, Münster, der den Entwurf zu obigem Gesetz aufgestellt hat, das lippische Rentengut¹⁾, das um so bemerkenswerter ist, als dadurch die Bodenreformartikel 155 und 153 der Reichsverfassung eine praktische Anwendung finden.

In diesem Zusammenhange muß auch das Gesetz über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für Lippe erwähnt werden, die nicht den Charakter einer reinen

¹⁾ Landeszeitung v. 8. Februar 1921.

Interessenvertretung tragen soll, sondern dem Streben nach Hebung der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt entstammt.

Endlich wollen wir nicht unterlassen, auf das Gesetz über die Anerbengüter vom 26. März 1924 hinzuweisen; nicht wegen seiner Bedeutung für die innere Kolonisation in positiver Hinsicht, sondern, wie wir glauben, seiner Wirkung in negativer Beziehung wegen. Es steht u. E. einer freien und günstigen Entwicklung der inneren Kolonisation im Wege, weil es grundsätzlich durch § 2 in Verbindung mit § 4 für alle Landgüter¹⁾ von 1½ ha und darüber die Unteilbarkeit ausspricht und in den §§ 6 und 7 beim Erbfall nur den ältesten Sohn als Anerben zuläßt. Es soll zwar nicht verkannt werden, daß unter dem Einflusse neuzeitlicher Bestrebungen „Splitter“ zugunsten einer Vermehrung der Parzellenbetriebe in das Gesetz hineingetragen, Vorkehrungen zur evtl. Verhinderung der Vereinigung mehrerer Höfe beim Erbfall getroffen und auch die „Nachgeborenen“ als Miterben etwas besser als im alten Anerbenrecht gestellt sind, aber prinzipiell kann das Anerbengesetz, das auf den aus der Landwirtschaft hervorgegangenen Wunsch auf Zusammenfassung des alten Erbrechtes zurückzuführen²⁾ und mit sozialdemokratischer und demokratischer Mehrheit zustande gekommen ist, in der vorliegenden Form nicht als Fortschritt zur Lösung des Problems der inneren Kolonisation bezeichnet werden.

ad 2. Nachdem der 1915 gegründete „Sennesiedlungsverein“ im Winter 1919 aufgelöst war, beschloß die große Mehrzahl der alten Mitglieder, eine neue Organisation auf breiterer Grundlage und mit neuen Aufgaben zu schaffen. Mitte Juli 1919 tagte die konstituierende Versammlung, in der Adolf Pohlman zum Vorsitzenden gewählt wurde.

¹⁾ „Landgut (Hof, Stätte) ist jede Besitzung, die ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten, Wohnhause versehen ist“ (§ 1 d. Anerbengesetzes).

²⁾ Treviranus, Lippische Landwirtschaft seit 250 Jahren, im Lipp. Kalender 1926, S. 109.

Der Verein erblickte seine Hauptaufgabe darin,

1. überall im Lande und in allen Kreisen der Bevölkerung das Verständnis für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der inneren Kolonisation zu wecken und zu fördern;
2. in den einzelnen Bezirken Stellen zu schaffen, wo sich die Siedler Rat holen könnten;
3. als Vermittler aufzutreten zwischen Siedler und Siedlungsamt;
4. durch seine Vertrauensleute auf geeignete Siedlungsobjekte aufmerksam zu machen.

Es war ein besonderer Geschäftsführer angestellt, der durch rege Tätigkeit für den Siedlungsgedanken Propaganda zu machen suchte und wiederholt im Monatsblatt des Siedlungsvereins, den „Siedlernachrichten“, wertvolle Anregungen gab, die leider zumeist auf taube Ohren stießen.

ad 3. Insbesondere die Lippische Landeszeitung hat wiederholt durch entsprechende Veröffentlichungen zur Förderung des Siedlungsgedankens beigetragen. Sehr wertvoll waren die auf ihre Veranlassung von Sachverständigen abgefaßten Artikel über Hebung und Schaffung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe für Ziegler und Maurer (Vergl. Landeszeitung v. 12. 1. 1921, 16. 1. 1921, 19. 1. 1921, 22. 1. 1921 und 25. 1. 1921).

Man kann nach diesem Überblick wohl sagen, daß in der Nachkriegszeit ernste Bestrebungen zur Förderung der inneren Kolonisation in Lippe vorhanden gewesen sind. Vergleichen wir aber den Erfolg dieser Siedlungstätigkeit mit dem anderer deutscher Länder, dann kommen wir zu folgendem für Lippe im Hinblick auf seine vielen Wanderarbeiter doch etwas sehr geringen Ergebnis¹⁾:

Bezüglich der Durchschnittsgröße der Neusiedlungen steht Lippe nach der Reichssiedlungsstatistik an zweitletzter Stelle. Doch muß hierbei berücksichtigt werden, daß die letzte Stelle Lübeck einnimmt. Wenn wir die

¹⁾ Zahlen aus Wirtschaft und Statistik, 7. Jg., Nr. 19, S. 839/841.

Stadtstaaten ausscheiden, dann folgt erst in weitem Ab-
stande als nächstes Land Bayern mit 2,30 ha Durch-
schnittsgröße.

Diese Tendenz der Begünstigung kleinster Siedlungen
in Lippe prägt sich besonders aus, wenn man die Neusied-
lungen anderer Länder nach Größenklassen aufteilt und
zum Vergleich heranzieht:

Neusiedlungen.

Länder	Zahl	Fläche in ha	Größenklassen(relative Zahlen)				
			unter 2 ha	2-un- ter 5 ha	5-un- ter 10 ha	10-un- ter 20 ha	20 und mehr ha
Preußen	13 796	126 709,32	49,09	7,44	9,47	24,52	9,48
Bayern	526	1 208,30	70,35	7,98	17,49	3,99	0,19
Oldenburg	499	4 138,00	13,03	5,20	48,70	32,87	0,20
Sachsen	30	502,97	16,67	16,67	23,33	23,33	20,00
Thüringen	158	395,05	90,50	0,63	1,27	3,80	3,80
Mecklenburg- Schwerin	727	11 096,70	37,96	—	14,86	43,74	3,44
Braunschweig	2	20,64	—	—	50,00	50,00	—
Anhalt	4	40,50	—	—	25,00	75,00	—
Lippe	467	138,73	97,43	2,14	0,43	—	—
Mecklenburg- Strelitz	152	1 932,43	28,95	17,76	3,95	25,00	24,34
Waldeck	27	249,00	7,41	48,15	18,52	14,81	11,11

Nach dieser Übersicht steht Lippe hinsichtlich des
Verhältnisses der Parzellen- und Zwergbetriebe unter den
angeführten Ländern mit 97,43 % an erster Stelle. Klein-
bäuerliche Betriebe sind nur mit 2,14 % vertreten; nur in
Thüringen ist der Prozentsatz für diese Größenklasse ge-
ringer. Die mittelbäuerlichen Betriebe von 5—10 ha treten
ebenfalls ganz zurück, und solche von 10—20 ha sowie
großbäuerliche Betriebe sind überhaupt nicht geschaffen
worden.

Wenn man damit die Art der Neusiedlungen etwa in
Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz,
Waldeck und Preußen vergleicht, wo neben den Größen-
klassen unter 2 ha auch die bäuerlichen Besitzungen, zwar
verschieden in den einzelnen Ländern, stark vertreten
sind, dann tritt die Einseitigkeit der lippischen Siedlungs-

tätigkeit zugunsten der Parzellen- und Zwergbetriebe recht in die Erscheinung.

Was die Bestrebungen auf dem Gebiete der Gewerbe- und Verkehrspolitik anlangt, so ist nicht von der Hand zu weisen, daß wesentliche Besserungen gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten sind.

Allerdings sollte die während des Krieges erfolgte wichtigste industrielle Neugründung — die Lippischen Staatswerkstätten, später Lippische Werke A.-G. — auf die man große Hoffnungen gesetzt hatte, nicht von langem Bestande sein¹⁾, und auch ein anderes Unternehmen, die Niederlassung der Temmlerwerke in Detmold, wurde 1926 nach Berlin verlegt. Beide Industriebetriebe waren namentlich für die Arbeiterschaft von Detmold und Horn sowie der Umgebung dieser Städte von einiger Bedeutung, so daß ihre Aufgabe bedauert werden muß.

Auf den Ausbau anderer Industriezweige war bereits in früherem Zusammenhange hingewiesen; nur sei hier noch einmal hervorgehoben, daß insbesondere die Möbelindustrie, für die durch Möbelmessen in Detmold Propaganda gemacht wurde, in der Nachkriegszeit einen bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Großes Interesse haben die führenden Personen (Landespräsidium, Landtag, Regierung) für die Hebung der beiden lippischen Bäder Salzuflen und Meinberg in den letzten Jahren gezeigt, so daß mit deren weiterem Aufschwunge gerechnet werden darf.

Endlich sind besonders die positiven Maßnahmen zur Besserung und Ausgestaltung der Verkehrsverhältnisse in Lippe hervorzuheben. Das gilt nicht nur für den Ausbau des Schienennetzes und der Autolinien, sondern auch vor allem für die Verbesserung der Landesstraßen, wofür gerade in den letzten Jahren ganz erhebliche Mittel in den Landesetat eingestellt worden sind.

Wenngleich die hier besprochenen Dinge nicht unmittelbar das Wanderarbeiterproblem berühren²⁾, so sind

¹⁾ Seit dem 3. 3. 1926 in Konkurs.

²⁾ Wenn wir an die Notstandsarbeiten denken auch direkt.

sie doch indirekt dafür von eminenter Wichtigkeit, so daß wir glaubten, sie hier besonders hervorheben zu müssen. Vor allem war es uns auch darum zu tun, dadurch den Gegensatz zwischen früher und heute zu charakterisieren, so daß mit Recht gesagt werden darf, daß seit dem Ausgange des Krieges die neuen Staatslenker mit Eifer und Energie an der Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gearbeitet und bedeutende Erfolge aufzuweisen haben.

§ 47. Aufgaben der Zukunft.

Nach dem Exposé über die bisherigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Wanderarbeiterpolitik haben wir uns noch zu fragen, welche Maßnahmen und Mittel für die Zukunft theoretisch notwendig und praktisch durchführbar erscheinen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen formaler und materieller Art.

Da die ersteren in Vorschlägen gipfeln, welche die Errichtung einer Behörde betreffen, die alle Fragen der Wanderarbeit zu behandeln und zu lösen hat, wollen wir sie an den Schluß unserer Abhandlung stellen und uns zunächst mit den Mitteln und Maßnahmen materieller Art hier beschäftigen.

I. Maßnahmen materieller Art.

Zwei große Gruppen sind es, für die als gemeinsames Ziel die Selbsthaftmachung der Wanderarbeiter in Frage kommt. Diese Selbsthaftmachung kann entweder innerhalb der lippischen Staatsgrenze oder außerhalb derselben erfolgen, so daß man von einer Innen- und Außensebsthaftmachung oder auch -siedlung sprechen könnte. Wir wollen alle Maßnahmen der ersten Gruppe konzentrische, die der zweiten Gruppe exzentrische nennen.

a) Fassen wir zunächst die konzentrischen Maßnahmen ins Auge. Dabei ist letzten Endes die Frage zu beantworten: Wie kann man in Lippe selbst die Beschäftigungsmöglichkeiten so gestalten, daß mehr erwerbsfähige Bewohner als bisher die Mittel zu ihrer Bedürfnis-

befriedigung aufzubringen in der Lage sind? Die Frage zu beantworten versuchen heißt nicht, alle theoretisch möglich erscheinenden Erwerbsquellen auf den Gebieten der Urproduktion, der Veredelungsindustrien sowie des Handels und Verkehrs ausfindig zu machen; vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, bei Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Struktur des lippischen Landes die wichtigsten Gebiete hervorzuheben, auf denen Änderungen und Erweiterungen schon in allernächster Zukunft erfolversprechend sein können.

Es liegt nahe, daß man dabei an bisherige Maßnahmen anknüpft, und ganz von selbst tritt als Hauptproblem das der landwirtschaftlichen Siedlung, der inneren Kolonisation, in den Vordergrund.

Folgende Fragenkomplexe bedürfen dabei der Darlegung:

1. die Landfrage.
2. die Geldfrage.
3. die Personenfrage.

Die Rechtsfrage hängt mit der ersten Frage zusammen, so daß wir sie dort kurz mit erledigen können. Bei jeder Gruppe werden sich Hemmungen spezieller Art ergeben, und auch gewisse grundsätzliche Widerstände zur inneren Kolonisation spielen eine Rolle. Wir wollen sie jedoch nur streifen, weil sie uns von untergeordneter Bedeutung dünken.

Bei der Landfrage handelt es sich um die Gewinnung von Neuland durch Kultivierung bisheriger Ödland- und ödlandähnlicher Flächen, sodann um die Umwandlung bereits vorhandenen Kulturbodens in ertragreicheren Kulturboden — insonderheit um die Umwandlungsmöglichkeit und -notwendigkeit der bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in solche landwirtschaftlicher Bodennutzung — und endlich um das Problem der landwirtschaftlichen Betriebsgröße.

Nach den bisherigen statistischen Erhebungen¹⁾ und

¹⁾ Jahresbericht des Siedlungsamtes für 1919.

genaueren Feststellungen kommen für die Gewinnung von Neuland größere Öd- und Heidelandflächen in Frage:

In den Stadtbezirken	ca.	46 ha
Im Verw.-Amt Brake	„	50 „
„ „ „ Stift Cappel	„	16 „
„ „ „ Schötmar	„	1895 „
„ „ „ Detmold	„	3379 „
„ „ „ Blomberg	„	41 „
Zusammen		ca. 5427 ha

Nach den auf Grund der Kataster im Jahre 1916 festgestellten Öd- und Heidelandflächen ergab sich eine Gesamtgröße von 5 855 ha.

Das Hauptgebiet bildet die Senne mit etwa 5 460 ha¹⁾. Hiervon entfallen etwa 385 ha auf die Kammerseune nördlich des Weges Österholz—Haustenbeck, wovon bereits 1924 auf Veranlassung des Siedlungsamtes durch Dampfflug größere Flächen umgebrochen wurden. Jedoch ist nur etwa $\frac{1}{3}$ davon als Ackerland verpachtet, die übrigen $\frac{2}{3}$ sind aufgeforstet; neue Siedlungen sind dort nicht entstanden.

Wieweit die an anderer Stelle bereits erwähnten Bodenverbesserungsgenossenschaften zur Urbarmachung der Senne führen, muß die Zukunft zeigen. Doch sei bemerkt, daß es sich dabei um Individualurbarmachung durch die einzelnen Besitzer handelt, so daß vorerst lediglich Erweiterungssiedlung, aber keine Neusiedlung in Betracht kommt.

Neueren Nachrichten zufolge, um das hier noch zu erwähnen, sollen in den „Ziegensträngen“ zwischen Haustenbeck und Augustdorf größere Flächen durch eine Erwerbsgesellschaft erworben worden sein. Der eigentliche Zweck dieser Erwerbung ist noch nicht an die Öffentlichkeit gedrungen, doch wird vermutet, daß auch dort Bohrungen auf Braun- oder Steinkohlen vorgenommen werden sollen²⁾.

¹⁾ Über Möglichkeit und Bedeutung ihrer Kultivierung siehe die bereits an anderer Stelle zitierte Schrift „Kultivierung der lippischen Senne“.

²⁾ Während der Fahnenkorrektur erfahren wir, daß die Anstalt Bethel b. Bielefeld die Erwerblerin sei, die dort für sich Siedlungen anlegen wolle.

Gelingt es im Laufe der Zeit, mit Unterstützung durch staatliche Mittel in erheblichem Maße Heidelandflächen urbar zu machen, dann wird ein großer Teil der in den Heidedörfern bisher noch vorhandenen Wanderarbeiter sesshaft werden. Man müßte jedoch auch die in den Gemeindebezirken Oerlinghausen, Senne, Hörste und Schlangen gelegenen Heideflächen mit in den ganzen Kultivierungsplan einbeziehen und vor allem erneut erwägen, ob nicht eine großzügigere Siedlungspolitik betrieben werden könnte¹⁾.

Für die Umwandlung bisheriger Waldbezirke in Ackerflächen darf man künftighin nicht mehr, wie das in der Vergangenheit sehr oft der Fall gewesen ist, allzuviel auf allgemeine Redensarten geben. Es soll durchaus nicht die allgemeine Bedeutung des Waldes, insonderheit sein Einfluß auf die Bodenfeuchtigkeit verkannt werden. Doch ist zu berücksichtigen, daß Lippe in der regenreichsten Zone Nordwestdeutschlands liegt und daher sicherlich nicht über Mangel an Regen und Feuchtigkeit zu klagen hat. Da die wolkenlosen Sonnentage nicht so zahlreich sind als die Regentage, zuviel Waldungen die Temperatur erheblich drücken und infolgedessen die für die Landwirtschaft notwendigen Nutzmonate verkürzt werden, so muß der Möglichkeit der Einschränkung lippischer Waldflächen im Hinblick auf das Siedlungsproblem größte Aufmerksamkeit zugewandt werden. Wo es eben möglich ist, ohne Gefahr für das betreffende Gebiet Waldflächen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuführen, da muß es schon mit Rücksicht auf den höheren Ertrag, den die Landwirtschaft gegenüber der Forstwirtschaft auf die Dauer bietet, geschehen. Es muß als unrationell bezeichnet werden, wenn in bedeutenden Höhenlagen auf dünnem, für die Landwirtschaft wenig ertragsfähigen Boden Ackerbau getrieben wird, während in niederen Lagen oder gar Ebenen und Tälern größere Waldflächen vorhanden sind.

Solche Verhältnisse liegen aber in vielen Bezirken des

¹⁾ S. die Bemerkung in Fußnote 1 auf Seite 454.

lippischen Landes vor. Wir können hier nicht im einzelnen darauf genauer eingehen, möchten jedoch noch einmal besonders betonen, daß namentlich im Osten und Norden, aber auch in der Mitte und im Süden des Landes Gebiete vorhanden sind, die an Waldüberfluß leiden.

Von 174 Gemeinden hatten¹⁾ eine

Waldfläche	Zahl
bis 5 %	29
5,1 „ 10 %	30
10,1 „ 15 %	36
15,1 „ 20 %	28
20,1 „ 25 %	14
25,1 „ 30 %	9
30,1 „ 40 %	15
40,1 „ 50 %	4
über „ 50 %	9

Dabei sind die großen Waldkomplexe Sternberg mit 98,4 % (Amt Sternberg-Varenholz), Lopshorn mit 61,3 % (Amt Detmold), Falkenhagen mit 81,9 % (Amt Schwalenberg) noch nicht einmal berücksichtigt, wodurch für manche Gemeinden eine nicht unbedeutende Verschiebung obiger Zahlen zugunsten der höheren Prozentsätze stattfinden würde, wie das in den Ziffern für die Ämter (Tabelle S. 206) deutlich hervortritt.

Wenn von den über 30 000 ha des lippischen Waldes etwa 8—9000 ha geeigneter Flächen abgeholzt werden könnten²⁾, so würden dadurch allein etwa 1200—1300 bäuerliche Betriebe von durchschnittlich 40 Scheffelsaat neu gegründet werden. Zöge man aber eine gesunde Mischung von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben, vielleicht in folgendem Verhältnis, in Erwägung

je 1 Betrieb zu 20 ha	
„ 3 Betriebe „ 10 „	
„ 8 „ „ 8 „	
„ 15 „ „ 5 „	
„ 30 „ „ 4 „	

¹⁾ Zusammengestellt nach Hagemann, a. a. O., S. 112/123.

²⁾ Selbstverständlich nicht wahl- und planlos auch sofort „unreife“ Bestände.

und ließe etwa 1300 ha für Erweiterungs- und Kleinsiedlungen frei, so wären z. B. bei Berücksichtigung von im ganzen ca. 9000 ha folgende neuen Siedlungen möglich:

25 Betriebe je 20 ha
75 " " 10 "
200 " " 8 "
375 " " 5 "
750 " " 4 "

Die Schwierigkeiten, die nach der Ansicht Taschen¹⁾ aus dem Gesichtspunkte des Eigentums erwachsen müßten, sind hinsichtlich des früheren Domaniums bereits beseitigt, und auch für die Gemeinde- und andere Forsten wird eine entsprechende Agrarpolitik etwa eintretende Hindernisse unter Hinweis auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Umwandlung ohne Härten zu überwinden verstehen.

Wir kommen bereits nach diesen Ausführungen zu dem Schluß, daß zur Beschaffung von Neuland für landwirtschaftliche Betriebe noch sehr große Flächen zur Verfügung stehen, daß demnach von einer Übervölkerung noch keine Rede sein kann, und daß es nur tatkräftiger, zielbewußter Arbeit bedarf, jene Flächen der Volksernährung zuzuführen.

In der Umwandlung dieser Ödland-, Heide- und Waldflächen in landwirtschaftlich nutzbaren Boden sehen wir die erste und wichtigste Grundlage zur Ansiedlung der Wanderarbeiter.

Es bleibt jetzt ferner die Frage zu ventilieren, ob das bereits vorhandene landwirtschaftliche Kulturland die Möglichkeit einer sofortigen intensiven Ansiedlungspolitik darbietet. Der Anfang dazu ist — wie wir kurz gesehen haben — durch das Siedlungsamt bereits gemacht. Doch bestand hier die Haupttätigkeit in der Beschaffung von Kleinpachtland und unselbständigen kleinen Siedlungen. Wir möchten aber meinen, daß auf dem vorhandenen landwirtschaftlichen Kulturboden doch eine umfangreichere Siedlungspolitik durchführbar wäre.

¹⁾ Vgl. Tageszeitung, Nr. 108—110 v. Jahre 1914.

Man braucht in dieser Hinsicht nur einmal die umfangreichsten Großgrundbesitze heranzuziehen, um sich dann zu fragen, ob hier nicht Zugriffe möglich sind.

Als Großgrundbesitze über 100 ha kamen nach den Feststellungen im Jahre 1916¹⁾ folgende in Frage:

Name	Acker ²⁾ ha	Garten ha	Wiese ha	Weiden ha	Holzung ha	Gesamt- gr. ha
Meierei Blomberg	153,8	3,1	22,9	29,5	0,4	213,3
„ Siekholz	154	0,6	7,9	14,7	—	182,1
„ Schieder	329,8	19,2	58,4	120	5,6	552
„ Falkenhagen	165,9	6,3	44,7	10,9	3,4	239,8
„ Schwalenberg	171,7	1,6	30	44,6	3,6	254,5
„ Brake	212,2	10,2	14,7	24,6	1,3	270
„ Breda	123,2	5,3	14,1	18,9	—	164,1
„ Barntrup	214,6	2,5	—	41,6	10,3	274,7
„ Ölentrup	182,3	2,6	8,2	14,3	0,3	214,2
„ Varenholz	300,3	3,3	33,7	198	6,9	568,6
„ Hellinghausen	120,9	1,3	9,8	5,3	1,9	143,8
„ Johannettental	164,9	5,7	21,1	12,1	—	210,6
„ Bexten	154,3	5,7	22,5	2,3	0,7	192,2
„ Heerse	318,9	2,5	11,9	28,1	1,5	373,1
Ritterg. Wendlinghausen	259,1	2,7	24	5,8	116,1	422,2
„ Mönchshof	123	2,7	16,4	9,8	159,3	318,9
„ Wierborn	160,6	2,0	7,8	18,5	146,2	349,2
„ Braunenbruch	101,9	2,4	6,9	13,7	54,6	183,5
„ Hornoldendorf	119,8	2,9	9,8	25,3	14,4	174,1
„ Iggenhausen	178,1	4,8	14,1	10,7	79,3	327,1
„ Hovedissen	123,2	2,5	10,0	1,7	35,5	177,1
„ Niederbarkhausen	170,4	7,8	17,6	12,8	84,8	306,9
„ Borkhausen	107,0	0,4	18,3	6,5	1,9	136,5

Davon scheidet neuerdings die Meierei Schwalenberg aus, weil es der Stadt Schwalenberg gelungen ist, sie als Ganzes in Pacht zu nehmen. Es sollen dort teilweise neue Ansiedlungen, teilweise Erweiterungen bisheriger landwirtschaftlicher Kleinbetriebe vorgenommen werden³⁾. Damit ist der erste Versuch gemacht, eine der größten Domänen des Landes nicht wieder einem Pächter zu übergeben, sondern sie quasi auf die Bevölkerung aufzuteilen.

Es ist erfreulich, daß trotz der großen Schwierigkeiten und Widerstände die Übergabe in die Hand der Stadt Schwalenberg gelungen ist und damit wenigstens zu-

¹⁾ Beilage zum Amtsblatt Nr. 124 von 1916.

²⁾ Die Ackerfläche ist vielfach durch Abgabe für Kleinpachtland reduziert.

³⁾ Bröker, a. a. O., S. 93.

nächst ein Beispiel zur Beurteilung dafür gegeben wird, ob diese Art der Verpachtung oder die Form, wie Herberhausen¹⁾ verpachtet ist, vorzuziehen ist. Doch dürfte darüber kein Zweifel mehr bestehen, daß bezüglich der Rentabilität die Verpachtungsform, wie sie bei Schwalenberg gewählt wurde, entschieden einer Verpachtung im ganzen vorzuziehen ist²⁾, weil im allgemeinen die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe relativ den größeren landwirtschaftlichen Besitzungen nicht unerheblich überlegen sind³⁾.

Wir glauben daher, daß man mit der Zeit auch auf die anderen Domänen des Landes, ähnlich wie man es bei Schwalenberg gemacht hat, oder in der Form des Rentengutes, übergreifen darf. Insbesondere wird man zu dieser Maßnahme in den Bezirken schreiten können, wo mehrere große Güter nahe zusammenliegen, und wo infolgedessen ihr Anteil an der Gesamtfläche des Bezirkes sehr stark ins Gewicht fällt, wie z. B. im Amte Schieder und Varenholz. Das wird dort und vielleicht auch in anderen Bezirken deswegen um so eher möglich sein, weil in Lippe große Güter für die Versorgung größerer Bevölkerungsmassen in Städten nicht in Frage kommen. Wieviel Großgrundbesitze man als Musterbetriebe in Lippe bestehen lassen will, ist eine Zweckmäßigsfrage. Vielleicht kann man aber so sagen, daß es genüge, wenn es etwa in jedem Amte einen, in den größeren Ämtern zwei Großgrundbesitze gäbe.

Durch die Aufteilung der Domänen im Wege der Einzelverpachtung oder in der Form des Rentengutes wird dem Lande das Staatsgut bei größeren Einnahmen der Landkasse erhalten und die Selbstmachung der Wanderarbeiter gefördert⁴⁾.

¹⁾ Als Ganzes in Betriebsverwaltung der Stadt Detmold.

²⁾ Vgl. die interessanten Ausführungen bei Bröker, a. a. O., S. 80 ff.

³⁾ Für Vorkriegsverhältnisse hat Wilms genauere Feststellungen für Ravensberg gemacht: Wilms, Großbauern und Kleingrundbesitz in Minden und Ravensberg 1913.

⁴⁾ Die preußische Domänenverwaltung hat von 1920—1926 85 geschlossene Domänen mit rund 31 000 ha der Siedlung zugeführt.

Bezüglich der in Privatbesitz sich befindenden Rittergüter gilt dasselbe, was hinsichtlich der großbäuerlichen Besitzungen zum gesetzlichen Teilungsverbot zu sagen ist. Wir haben bereits früher dargelegt, daß in diesem Teilungsverbot eine der Hauptursachen für die noch heute bestehende Wanderarbeit zu erblicken ist. Daraus nun aber ohne weiteres die Schlußfolgerung zu ziehen, kurzerhand diese Form des Anerbenrechtes zu beseitigen, wäre verfehlt, weil man dann in das andere Extrem fiel und der Parzellenwirtschaft zu sehr Vorschub leistete. Dieser Gefahr darf man sich auf keinen Fall aussetzen; ja, wir sind der Meinung, daß man der Vermehrung der Parzellenbetriebe mit allen nur erdenklichen Mitteln entgegenarbeiten muß. Die Frage ist nur, ob das jetzt erneut in Kraft getretene Anerbengesetz in der Folgezeit nicht doch auch einer Vermehrung der Parzellenbetriebe Vorschub leistet, weil eine Teilung selbst der größeren Höfe nicht möglich ist: Denn klipp und klar bestimmt § 4, Ziffer 1: „Anerbengüter sind unteilbar“. Dagegen ist eine Absplitterung kleinerer Teile ohne und mit Zustimmung der Regierung möglich. Auf der anderen Seite sind die kleineren Besitzungen unter $1\frac{1}{2}$ ha (8 Scheffelsaat) nach § 2, Ziffer 2, jederzeit ohne weiteres teilbar. So besteht also durchaus die Möglichkeit, weiterhin die Zwergbetriebe zu vermehren, wodurch grundsätzlich eine Vermehrung der Bevölkerungsklasse eintritt, die im Lande keine Erwerbsmöglichkeiten vorfindet.

U. E. könnte man unter Beibehaltung des Anerbengesetzes eine Reform zugunsten der Vermehrung klein- und mittelbäuerlicher Betriebe in der Weise herbeiführen, daß man den § 4, Ziffer 1, des Anerbengesetzes etwa folgendermaßen faßte: Anerbengüter unter 15 ha sind unteilbar. Anerbengüter über 15 ha können geteilt werden. Anerbengüter über 30 ha müssen dann geteilt werden, wenn zwei Anerben vorhanden sind.

Wieweit hierzu im einzelnen genauere Vorschriften etwa durch Ausführungsbestimmungen zu erlassen bzw. andere Paragraphen des Gesetzes abzuändern wären, ist eine Angelegenheit, die uns hier weiter nicht interessiert.

Auf diese Weise würde man die Möglichkeit zur Vermehrung namentlich der mittelbäuerlichen Betriebe geben. Und hier insbesondere muß der Hebel einer vernünftigen Siedlungspolitik in Lippe einsetzen. Es wäre deshalb auch töricht, wollte man in erster Linie Neusiedlungen schaffen. Wichtiger erscheint zunächst die Forderung der Anliegersiedlungen in der Weise, daß ein Teil der kleinbäuerlichen Betriebe und Parzellensiedlungen zu mittelbäuerlichen und klein- und großbäuerlichen Besitzungen emporgehoben wird, damit eine breite mittelbäuerliche Grundlage, etwa der Größenklassen von 8—12 ha, vorhanden ist, von wo aus sich die kleineren und größeren Betriebe allmählich abstufen. Auch bei Neusiedlungen ist stets auf eine zweckmäßige Mischung der verschiedenen Betriebsgrößen hinzuwirken. Eine gute Mischung der klein-, mittel- und großbäuerlichen Betriebe trägt nicht nur zur Ausgleichung sozialer Gegensätze bei, sondern ermöglicht auch das Auf- und Absteigen aus der einen Klasse in die andere, wodurch der heiße Wunsch mancher Leute erfüllt werden kann, sich oder ihre Nachkommen aus unteren Schichten in höhere emporzuarbeiten¹⁾.

Im Anschluß hieran möchten wir noch auf eine Lücke im Anerbengesetz hinweisen. Es besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit der Abfindung nachgeborener Kinder in einem Teil Grund und Boden. Es sind uns Beispiele bekannt, wo Abzufindende nicht einmal von ihrem Stammhofe einen Bauplatz bekommen konnten. Hier müßte u. E. noch eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.

Wenn wir noch einmal die Darlegungen über die Landfrage überblicken, dann sind wir zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß es an den Vorbedingungen einer durchgreifenden inneren Kolonisation in dieser Hinsicht nicht fehlt, so daß wir jetzt zur Beantwortung der beiden anderen Fragen schreiten können.

¹⁾ Wilms, Großbauer und Kleingrundbesitz, a. a. O., S. 8, auch Kaerger, a. a. O., Landwirtschaftliche Jahrbücher, 19. Bd., S. 471.

Zur Durchführung eines so umfangreichen Siedlungswerkes, wie es für die Beseitigung der Wanderarbeit notwendig ist, sind bedeutende Geldmittel erforderlich, die nur wenige von den Personen, welche als Ansiedler in Frage kommen, ganz besitzen werden.

Die geringen Mittel, die bis jetzt speziell für die Kultivierung der Senne in den Etat eingestellt sind, genügen natürlich nicht. Die Frage ist nur, ob durch bedeutende Erhöhungen für das gesamte Siedlungswerk jährlich der Landesetat belastet werden kann, oder ob es nicht zweckmäßig ist, auf dem Wege einer langfristigen Anleihe die erforderlichen Mittel aufzubringen. Man könnte dann den einzelnen Siedlern eine hypothekarisch gesicherte Summe zur Verfügung stellen, die jährlich zu verzinsen wäre. Daß dabei, je nachdem ob es sich um Abtrennung bzw. Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke handelt, oder um frisch umgebrochenen bisherigen Wald- oder Ödlandboden eine Differenzierung hinsichtlich der Zinshöhe eintreten muß, ist selbstverständlich.

Immerhin glauben wir, daß unter den Wanderarbeitern mancher sein wird, der infolge großer Sparsamkeit zur Eigenfinanzierung einer Neusiedlung zum größten Teil imstande ist. Diese Spartätigkeit wird u. E. noch dann besonders angeregt, wenn durch ein umfassendes Siedlungsprogramm vielen Wanderarbeitern die Möglichkeit vor Augen steht, durch Erwerbung etwa eines Rentengutes oder im Wege der Pacht zum Landwirt zu werden.

Da taucht nun die dritte Frage auf, die eine Qualifikationsförderung enthält und nicht minder wichtig ist wie die Geldfrage. Nur solche Personen können selbstverständlich als Siedler in Betracht kommen, die mit Lust und Liebe zur Berufsumstellung bereit sind. Da aber ein großer Teil der Wanderarbeiter aus der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerungsklasse hervorgegangen ist, wird ein solcher Berufswechsel vom gewerblichen Arbeiter zum selbständigen Landwirt nicht allzu schwer sein. Es kommt übrigens auch nicht so sehr darauf an, daß ausschließlich Wanderarbeiter zunächst angesiedelt

werden. Die Lösung der Wanderarbeiterfrage wird schon dann ganz wesentlich gefördert, wenn z. B. die nachgeborenen Söhne von Landwirten, die während der Jugend landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet haben und auch später noch im Winter, Frühjahr und Herbst auf dem väterlichen Hofe tätig sind, die Gelegenheit wahrnehmen werden, eine Neusiedlung zu erwerben.

Vor allem erscheint es aber auch ratsam, durch die Berufsberatung mehr als bisher darauf zu achten, daß nicht ohne weiteres die der Schule entlassenen jungen Leute die Wanderarbeit ergreifen, sondern daß bereits bei ihnen geprüft wird, ob sie nicht als Anwärter für spätere Siedlungen in Frage kommen. Auf diese Weise würde der Zustrom zur Wanderarbeit frühzeitig eingedämmt und damit die Zahl der Wanderarbeiter nach und nach ganz von selbst verringert.

Neben den Bestrebungen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation sind für die Selbsthaftmachung der Wanderarbeiter auch gewerbe- und verkehrswirtschaftliche Maßnahmen von großer Bedeutung; denn es ist selbstverständlich ausgeschlossen, aus sämtlichen Wanderarbeitern im Laufe der Zeit selbständige Landwirte zu machen. Ein großer Teil der Bevölkerung wird nach wie vor in gewerblichen Betrieben tätig sein müssen, so daß die Notwendigkeit der Förderung dieser Erwerbszweige nicht zu bestreiten sein wird. Es fragt sich nur, welche Zweige gewerblicher Tätigkeit für die weitere Ausgestaltung in Lippe in Frage kommen.

Die Vorbedingungen einer intensiveren Förderung gewerblicher Tätigkeit scheinen uns durchaus nicht so ungünstig zu sein, wie sie oft angenommen werden. Wenn das Land auch arm ist an jenen bedeutungsvollen Bodenschätzen, welche die Grundlage bergbaulicher Großunternehmungen bilden, so muß immerhin betont werden, daß namentlich in der Pläner Kalksteinkette des Teutoburger Waldes die Möglichkeit vorliegt, die Kalkindustrie zu erweitern und die Zementindustrie neu einzuführen.

Auch werden die großen Sandablagerungen der Senne in der Zukunft als wertvoller Bodenschatz noch eine Rolle spielen.

Zu erwägen wäre ferner, ob nicht die an einzelnen Stellen bereits bodenständigen mechanischen Spinnereien und Webereien einer weiteren Ausgestaltung in der Weise fähig wären, daß man Unternehmer dieser Art zu gewinnen suchte, zunächst in einzelnen Zentren an den bestehenden Bahnlinsen Filialbetriebe einzurichten. Der Grund und Boden dafür würde noch relativ billig zu erwerben sein, an geeigneten Arbeitskräften würde es nicht mangeln, und Antriebskräfte für Maschinen ständen im elektrischen Strom der Überlandzentrale zur Verfügung.

Ebenso wird eine Erweiterung der Kleineisen-, Feindraht- und Maschinenindustrie, ähnlich wie bei den vorhin genannten Industriezweigen, in Erwägung zu ziehen sein. Die Herbeischaffung des Rohmaterials ist bei diesen Zweigen der Industrie möglich, weil die höheren Frachtkosten durch billigere Löhne ausgeglichen würden.

Vor allem möchten wir aber noch für die intensivere Förderung des Fremdenverkehrs eintreten, wofür namentlich das Gebiet des Teutoburger Waldes, aber auch der lippische Südosten und der Norden eine Rolle spielen. Durch die neuere Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind die Vorbedingungen dazu bereits gegeben, nur handelt es sich noch darum, innerhalb der betreffenden Bezirke der Ausgestaltung der Wanderwege und Wegorientierung größere Fürsorge zuzuwenden. In welcher Richtung sich weiterhin die Bestrebungen für eine Ausgestaltung des Fremdenverkehrs zu bewegen hätten, sei an folgendem Beispiele gezeigt: Es ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß die Bewirtungsverhältnisse auf der Grotenburg bei der riesigen Besucherzahl durchaus nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen. Es wäre deshalb wohl zu überlegen, ob nicht an einer besonders günstigen Stelle, etwa am Westabhange, ein modern eingerichtetes, der Landschaft angepaßtes Restaurationsgebäude aus staatlichen Mitteln errichtet

werden könnte. Wieweit man auch der Beherbung für die Nacht Rechnung tragen wollte, wäre eine Zweckmäßigsfrage. Zwar würde ein solcher Vorschlag zunächst namentlich die Wirte der Umgebung, die sich in ihrer Existenz bedroht fühlten, auf den Plan rufen, und auch der Naturschutzverein würde wahrscheinlich ernste Bedenken hegen. Wir glauben aber, daß weder die erste Gruppe geschädigt würde, noch die Forderungen des Heimatschutzes Einbuße erlitten¹⁾.

b) Durch Berücksichtigung der bisher besprochenen Maßnahmen wird ein großer Teil der Wanderarbeiter mit der Zeit sesshaft zu machen sein. Man darf aber auch die zweite Gruppe, die wir als exzentrische Maßnahmen bezeichnet hatten, nicht aus dem Auge lassen, weil mit einem Bevölkerungszuwachs gerechnet werden muß, und die Wanderarbeit nur dann zu beseitigen sein wird, wenn sich Personen finden, die bereit sind, ihre Heimat für dauernd zu verlassen, um sich außerhalb sesshaft zu machen.

Wenn wir hier für eine positive Auswanderungspolitik eintreten und sogar soweit gehen, dieselbe stark zu propagieren, so sind wir uns bewußt, daß uns zunächst der Vorwurf einer gewissen Herzlosigkeit treffen wird. Dagegen glauben wir uns aber ohne weiteres schützen zu können, wenn wir betonen, daß uns nur das zukünftige Wohl der betreffenden Personen am Herzen liegt, daß wir sie nicht hart und unbarmherzig abstoßen, sondern ihnen den Weg zeigen möchten, wie sie am besten für sich und ihre Nachkommen eine neue Heimat gründen könnten. In die Freiheit der Entschließung möchten wir — um das hier noch einmal zu betonen — nicht eingreifen. Es mag jeder dann selbst den Weg auswählen, der ihm am geeignetsten erscheint.

¹⁾ Zeitungsnachrichten zufolge scheint neuerdings die Notwendigkeit einer intensiveren Förderung des Fremdenverkehrs mehr und mehr erkannt zu sein. Man darf hoffen, daß der 1926 gegründete „Lippische Verkehrsverband Teutoburger Wald“ in seinen guten Bestrebungen energisch von Behörden, Einzelpersonen und Verbänden unterstützt wird.

Es liegt nahe, sich zunächst zu fragen, ob nicht die Möglichkeit besteht, mehr Wanderarbeiter als bisher am Beschäftigungsorte seßhaft zu machen. Das gilt insbesondere für jene Ziegeleien, die bereits zum kontinuierlichen Dauerbetriebe übergegangen sind. Der Augenblick für eine solche Wanderarbeiterpolitik scheint uns insofern günstig, als durch erhebliche Reichsmittel für das großzügige Wohnungsbauprogramm die Möglichkeit einer Ansiedlung der Wanderarbeiter am Sitz der Ziegeleien gegeben ist. Der lippische Staat müßte es sich zur Aufgabe machen, für die Wanderarbeiter mit den betreffenden Unternehmern in Verbindung zu treten.

Damit hängt noch etwas anderes zusammen. Im Deutschen Reiche werden nicht nur jährlich Tausende ausländischer Wanderarbeiter beschäftigt, sondern Hunderttausende von Arbeitern fremdländischer Nationalität sind in deutschen Betrieben dauernd tätig. Wir erachten es als nationale Pflicht, immer wieder darauf hinzuweisen, daß es Tausende von deutschen Wanderarbeitern gibt, denen jene Ausländer Arbeitsstellen wegnehmen. Man darf die Forderung erheben, daß ausländische Arbeiter solange nicht für dauernd beschäftigt werden dürfen, als noch deutsche Arbeiter zur Wanderarbeit gezwungen werden. Lippe würde sich in den Dienst einer solchen nationalen Pflicht stellen, wenn es in dieser Hinsicht anregend und durch entsprechende Vorschläge auf die Reichsregierung einzuwirken versuchte.

Neben der Förderung einer solchen Industrieansiedlung kommt dann noch die Ansiedlung als Landwirt außerhalb der lippischen Grenzen für unser Problem in Frage. Dabei ist es gleichgültig, ob dies Wanderarbeiter, Landarbeiter, Bauernsöhne oder in Lippe bereits selbständige Landwirte sind. Für jeden, der in Lippe bereits eine Existenzmöglichkeit hat und diese durch Fortzug aufgibt, kann ein Wanderarbeiter in die Stelle eintreten.

Wichtiger ist schon die Frage nach dem Wo. Nach Möglichkeit soll man natürlich dafür sorgen, daß solche lippischen Staatsbürger innerhalb des Deutschen Reiches

angesiedelt werden, wofür in erster Linie die weiten landwirtschaftlichen Gebiete im Osten in Frage kommen. Aber auch die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, wo bekanntlich noch viel Raum vorhanden ist, soll man nicht zu unterbinden versuchen. Es kommt nur darauf an, daß man bei ihrer eventuellen Förderung vorsichtig und planmäßig zu Werke geht, und es nicht — wie das bisher häufig der Fall gewesen ist — dem einzelnen allein überläßt, womöglich aufs Geratewohl oder unter dem Einfluß schwindelhafter Agenten den heimatlichen Wohnsitz aufzugeben, um später nach Verlust des eigenen Vermögens unterstützungsbedürftig und krank an Körper und Geist zurückzukehren.

Wir halten die Förderung der Ansiedlung von Lippern namentlich innerhalb der deutschen Grenzen gegenwärtig für außerordentlich bedeutungsvoll, weil ja der Reichstag im Jahre 1926 durch ein Gesetz für Siedlungen im Osten einen Betrag von 250 Millionen Reichsmark, verteilt auf 5 Jahre, zur Verfügung gestellt hat. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob in Lippe bereits ebenso energische Schritte unternommen sind, wie z. B. in Baden, wo durch die Initiative des badischen Innenministers eine besondere Kommission gebildet wurde, die das Siedlungsgebiet in Niederschlesien und Mecklenburg besichtigte, wo dann in einer „Denkschrift über den Stand der Ostsiedlungsfrage“ die Möglichkeit und Durchführbarkeit genau dargelegt worden ist, und wo endlich der Landtag die ganze Angelegenheit dieser Ortssiedlungsfragen recht eingehend besprochen hat¹⁾.

Es ist selbstverständlich, daß man bei einer hier propagierten Wanderarbeiterpolitik nicht lediglich eine Maßnahme forciert und die anderen unbeachtet läßt. Vielmehr hat man sich stets alle wichtigen Dinge zu vergegenwärtigen, die der Beachtung wert sind, die praktische Durchführbarkeit gewährleisten und zur Lösung des ganzen Problemes führen. Das ist u. E. aber nur möglich, wenn die Wanderarbeiterpolitik in Lippe zentralisiert wird.

¹⁾ Amtliche Berichte über die Verhandlungen des badischen Landtags, Nr. 42, als Protokoll der Sitzung v. 14. Juli 1927.

II. Maßnahmen formaler Art.

Hinsichtlich der Maßnahmen formaler Art muß zunächst wiederum Kritik an der Vergangenheit geübt werden. Wir möchten es als schwere Unterlassungssünde des lippischen Staates bezeichnen, daß trotz der wiederholten Betonung der außerordentlich großen Bedeutung der Wanderarbeit für Staat und Wirtschaft bisher noch keine Zentralstelle eingerichtet worden ist, die ausschließlich für die Wanderarbeiterpolitik in Frage gekommen wäre. Während andere erwerbstätige Berufsgruppen in den halbamtlichen Körperschaften der Handwerkskammer, Handelskammer und Landwirtschaftskammer eigene Interessenvertretungen besitzen, hat man es bisher nicht für nötig gehalten, der Frage zur Errichtung einer ähnlichen Körperschaft für die Wanderarbeiter die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ein Vorschlag, der von Kirchberg vor dem Kriege zur Einrichtung eines Ziegleramtes gemacht wurde, ist unbeachtet geblieben, und das mit großem Enthusiasmus auf gesetzlicher Grundlage errichtete, mit erheblichen Mitteln ausgestattete Siedlungsamt hat trotz der Mahnungen und Warnungen und trotz der Vorschläge auf weiteren Ausbau und auf anderen, kaufmännischen Gesichtspunkten Rechnung tragenden Aufbau ein wenig rühmliches Ende gefunden. Die heutige Dezentralisation in den verschiedenen Abteilungen der Regierung, durch die Kompetenzkonflikte und damit Hemmungen und Reibungen entstehen, läßt wenig Hoffnung für eine zukünftig günstig sich entwickelnde direkte Wanderarbeiterpolitik aufkommen.

Wir möchten deshalb hier einen Vorschlag der Öffentlichkeit zur kritischen Stellungnahme unterbreiten. Bei Erörterung desselben kann es sich im Rahmen dieser Abhandlung natürlich nur um Erledigung der grundsätzlichen Dinge handeln. Alle Einzelfragen bedürfen noch der Klärung und eingehenden Besprechung, die wir aber jenen Personen und Stellen überlassen möchten, die in erster Linie dafür zuständig sind.

Unser Vorschlag betrifft die Errichtung einer amtlichen

oder halbamtlichen Zentralstelle für Wanderarbeiterfragen. Wir wollen sie hier zunächst „Landesamt für Wanderarbeit“ nennen. Über die Einrichtung und Finanzierung möchten wir uns an dieser Stelle auch nicht weiter verbreiten, weil es uns wichtiger erscheint, die Aufgaben dieser Behörde zu skizzieren.

Der Aufgabenkreis dieser Zentralstelle läßt sich zusammenfassend folgendermaßen abgrenzen: Es sind ihr auf Grund eines besonderen Gesetzes alle Einzelaufgaben zu übertragen, die mit dem Wanderarbeiterproblem irgendwie zusammenhängen.

Dabei handelt es sich um zwei große Fragenkomplexe. Der eine betrifft die Maßnahmen, welche für jene Personen in Betracht kommen, die noch weiter die Wanderarbeit ausüben. Wir wollen sie Maßnahmen zur Beobachtung und Verbesserung aller Verhältnisse der Wanderarbeiter nennen. Der andere Fragenkomplex betrifft jene Maßnahmen, welche die Beseitigung der Wanderarbeit zum Ziele haben.

Es würden sich demnach zwei Abteilungen ergeben.

Der ersten Abteilung des Landesamtes würden in erster Linie statistische Aufgaben zuzuweisen sein¹⁾. Es geht u. E. nämlich nicht mehr an, daß man sich damit begnügt, in bestimmten Zeiträumen die Wanderarbeiter statistisch zu erfassen, um so lediglich nur für einen bestimmten Tag ein Augenblicksbild, das stets unvollständig und unklar die Verhältnisse widerspiegelt, zu bekommen. Vielmehr wird man nur dann genau unterrichtet werden können und zur Beurteilung fähig sein, wenn eine fortlaufende, planmäßige Beobachtung durch Ausgestaltung der statistischen Erfassungsart und -methode Eingang findet. Diese Beobachtungen dürfen sich nicht auf wenige Fragen, die lediglich mit der Zahl der Wanderarbeiter zusammenhängen, beschränken, sondern müssen ausgedehnt werden auf viele andere Einzelverhältnisse.

¹⁾ Vielleicht ließe sich auch das vorhandene Statistische Büro dem Landesamte angliedern.

Einen Schritt vorwärts bedeutete in dieser Hinsicht z. B. die Wanderarbeiter-Enquete des Jahres 1923. Aber auch die dort gestellten Fragen genügen noch nicht für ein vollkommenes Bild über die Wanderarbeiter.

Im einzelnen handelt es sich bei diesen statistischen Beobachtungen um folgendes:

1. Es ist für einen bestimmten Stichtag auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten Fragebogens in Form einer Zählung eine Bestandsaufnahme zu machen. Diese ausgefüllten Fragebogen bilden die Basis zur Anlegung einer Wanderarbeiterkartothek, deren Aufbau nach sachlichen und persönlichen Gesichtspunkten erfolgen müßte.

2. Die in den einzelnen Gemeinden aufzubewahrende Personalkartothek bedarf der laufenden Berichtigung und Vervollständigung, damit sie jederzeit à jour ist.

3. In periodischen, am besten monatlich aufzustellenden Nachweisungen sind die Veränderungen der Personalkartothek in einem nach bestimmten Gesichtspunkten gegliederten Schema dem Landesamt mitzuteilen, damit die im Landesamt geführte Sachkartothek entsprechend berichtigt werden kann.

4. Das Landesamt nimmt eine weitere Bearbeitung des Materials vor und leitet die Gesamtzusammenstellungen von Zeit zu Zeit dem Landespräsidium zur Kenntnisnahme zu.

5. In Form eines Jahresberichtes, der, um das gleich vorweg zu nehmen, natürlich auch über die Tätigkeit der zweiten Abteilung des Landesamts orientiert, wird die Öffentlichkeit unterrichtet.

Auf diese Weise ist eine jederzeitige Orientierung möglich. Insbesondere sind Zu- und Abnahme der Zahl der Wanderarbeiter feststellbar und damit die Grundlagen vorhanden, um den in Betracht kommenden Ursachen nachzugehen und, wo es nötig ist, Mißstände zu beseitigen.

Neben diesen statistischen Aufgaben wäre dieser Abteilung auch die Organisation der gewerblichen Winter-

arbeit für die Wanderarbeiter sowie der Notstandsarbeiten zu übertragen.

Der zweiten Abteilung des Landesamtes fällt die Aufgabe zu, geeignete Mittel ausfindig zu machen, die Wege zu zeigen und Maßnahmen zu treffen, welche die Beseitigung der Wanderarbeit zum Ziele haben. Es handelt sich dabei um jene Dinge, die wir bereits im vorigen Paragraphen dargestellt haben, so daß wir sie hier nicht noch einmal zu wiederholen brauchen.

Als Sonderaufgabe, die in die Hand der Gesamtleitung des Landesamtes zu legen wäre, kommt die Fühlungnahme und Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Behörden und Berufsvertretungen, die am Wanderarbeiterproblem mit interessiert sind, in Frage. Das sind in erster Linie die Arbeitsämter, Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer, die einzelnen Abteilungen der Regierung, Berufsorganisationen der Wanderarbeiter und sodann auch die entsprechenden außerlip-pischen Stellen.

Wir sind uns klar darüber, daß die hier skizzierten Vorschläge zunächst auf heftigen Widerstand stoßen werden, und zwar hauptsächlich der Kostenfrage und der Mehrarbeit der einzelnen Gemeinden wegen.

Bezüglich des letzten Einwandes, der erhoben werden könnte, haben wir jedoch bereits Nachfrage gehalten, so daß wir auf Grund der uns gegebenen Versicherung, daß eine erhebliche Mehrarbeit nicht in Frage kommen könnte, zu der Annahme berechtigt sind, daß dieser Einwand nicht stichhaltig ist. Bezüglich der Kostenfrage ist selbstverständlich eine Neubelastung des Landesetats nicht von der Hand zu weisen. Wenn man aber bedenkt, daß bis jetzt für einen derartig wichtigen Zweck überhaupt noch keine Mittel eingestellt wurden, während für alle möglichen anderen Sonderzwecke, z. B. zur Förderung der Erwerbstätigkeit, Positionen im Etat erscheinen, dann darf auch dieser Einwand finanzieller Art zurückgewiesen werden. Es handelt sich ja letzten Endes nicht um

private Interessen, sondern um das Wohl der Allgemeinheit und um die Beseitigung eines Zustandes, welcher nach unserer Zeitauffassung unwürdig ist. 35 000 Menschen sind es schließlich wert, daß man sich ihrer besonders annimmt.

Nicht nur die Wanderarbeiter würden dankbar sein, wenn sie, statt von Jahr zu Jahr zum Kampf um die Bedürfnisbefriedigung in die Fremde zu ziehen, daheim ihrem Erwerbe nachgehen könnten, sondern der objektive Wirtschaftshistoriker auch würde jenen Stellen ein Denkmal setzen, die das in dieser Abhandlung behandelte Problem praktisch seiner Lösung entgegenführen.

Noch aber stehen wir in einer Zeit, wo Tausende der lippischen Bewohner abwandern und weiter abwandern müssen, so daß in Anwendung auf die Wanderarbeit auch heute noch die Mahnungen des Menschen- und Arbeiterfreundes Asemissen gelten¹⁾: „Jeder Mensch hat bei richtiger Auffassung seiner Stellung und Aufgabe das höchste, sittliche und materielle Interesse daran, daß alle und jede Kraft seiner Umgebung voll und ganz ausgenutzt und jedes Gut in möglichst weiter, gründlicher und sparsamer Weise ausgebeutet wird, und damit dies erreicht werden kann, müssen die physischen und geistigen Kräfte der Menschen gehoben und entwickelt werden. Nicht Engherzigkeit, Neid, Mißgunst und Kirchturmspolitik muß uns erregen und bewegen, wenn wir sehen, daß die besten Kräfte unserer Heimat sich in größeren uns fern liegenden Orten kristallisierend ansetzen und hier zur unausgesetzten Anhäufung von materiellem und geistigem Kapitale beitragen. Es ist wirklich nichts beschämender und niederdrückender für einen Kreis, wenn er seine herrlichen Menschenkräfte nicht beschäftigen und verwerten kann, wenn er seine Bürger von der Heimaterde abstößt und sich nicht einmal bewußt wird, wie schnöde und kalt sein Verhalten gegenüber solchen Vorgängen ist.“

¹⁾ Asemissen, a. a. O., S. 27.